



TARIFREGLEMENT

(VERRECHNUNG VON FEUERWEHREINSÄTZEN)

FEUERWEHRVERBAND RANDENTAL

DER GEMEINDEN

BEGGINGEN UND SCHLEITHEIM

Fassung zu Handen der Gemeindeversammlungen Beggingen und Schleithem

vom 25. Mai 2010

Gesetzeshinweis

Gestützt auf Art. 27, 28 und 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz; BSG) des Kantons Schaffhausen vom 8. Dezember 2003, auf § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzverordnung; BSV) des Kantons Schaffhausen vom 14. Dezember 2004 und auf Art. 36 und 39 der Feuerwehrordnung des Feuerwehrverband Randental der Gemeinden Beggingen und Schleithelm, erlässt der Feuerwehrverband Randental folgende Tarife für kostenpflichtige Einsätze:

1. Begriffe

1.1 Kostenpflichtige Einsätze

¹ Hilfeleistungen und Einsätze der Feuerwehr bei Ereignissen, die nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung versichert sind, sind unentgeltlich.

² Hilfeleistungen der Feuerwehr bei Ereignissen, die nicht nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung versichert sind, werden nach Aufwand verrechnet, und zwar in folgenden Fällen:

- a) bei Verkehrsunfällen dem Verursacher;
- b) bei Wasserschäden im Gebäude, welche nicht durch ein Elementarereignis verursacht wurden, dem Gebäudeeigentümer;
- c) bei Aufräumarbeiten dem Eigentümer;
- d) bei Dienstleistungen an Veranstaltungen dem Veranstalter;
- e) bei technischen Einsätzen oder Rettungen, die nicht Folge eines versicherten Ereignisses des Gebäudeversicherungsgesetzes oder eines Verkehrsunfalls sind, dem Auftraggeber.

1.2 Nicht kostenpflichtige Einsätze

Der Verband verrechnet, aufgrund einer gegenseitigen Vereinbarung, keine Kosten, die aus einem Einsatz auf dem Gebiet der Freiwilligen Feuerwehr Stühlingen (Deutschland) entstehen.

2. Ansätze

2.1 Allgemeines

¹ Die massgebliche Einsatzzeit beginnt mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus dem Feuerwehrmagazin und endet mit dessen Rückkehr. Es können nur diejenigen Fahrzeuge, Anhänger und Aggregate verrechnet werden, welche für den Einsatz erforderlich waren. Aggregate oder Gerätschaften, welche in den Fahrzeugen mitgeführt werden sind in den Fahrzeugkosten inbegriffen.

² Es werden nur die effektiven Einsatzstunden verrechnet. Die kleinste Verrechnungseinheit beträgt eine Stunde.

³ Eine allfällige Mehrwertsteuer (MwSt) ist in den folgenden Ansätzen nicht inbegriffen.

⁴ Fahrzeuge und Gerätschaften, welche im Eigentum des Kantons sind, werden nicht verrechnet.

2.2 Fahrzeugkosten

		Grundgebühr pro Einsatz	Gebühr pro Einsatzstunde
Tanklöschfahrzeug	CHF	250.00	100.00
Atenschutzfahrzeug / Materialfahrzeug	CHF	100.00	50.00
Übrige Fahrzeuge bis 3.5 t Gesamtgewicht	CHF	60.00	20.00
Ölwehranhänger	CHF	50.00	0.00
Verkehrsanhänger	CHF	50.00	0.00
Zugfahrzeug bis 3.5 t Gesamtgewicht	CHF	50.00	0.00
Traktor			gem. FAT-Tarif

2.3 Geräte- und Materialkosten

Mechanische Anhängeleiter		CHF	100.00
Motorspritze Typ II		CHF	50.00
Pumpen, Wassersauger		CHF	30.00
Notstromaggregate		CHF	30.00

2.4 Personalkosten

Einsatz der Feuerwehrleute:	Person pro Stunde	CHF	50.00
Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten:	Person pro Stunde	CHF	30.00

Verpflegung

1. Verpflegung: nach einer Mindesteinsatzdauer von 3 Stunden
 2. Verpflegung: bei einer Einsatzdauer von mehr als 8 Stunden
- Ansatz: max. CHF 20.00 pro Person/Mahlzeit inkl. Getränk

2.5 Material, Ausrüstung und Drittfahrzeuge

Der Einsatz von Ausrüstung, Verbrauchsmaterial (z.B. Schaummittel, Löschpulver, Ölbinder, Sand und Sandsäcke etc.) und Drittfahrzeugen sowie allfällige Reparaturen durch Dritte sind zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10 Prozent Umtriebsentschädigung zu verrechnen.

2.6 Fehlalarme

¹ Bei Brandmeldeanlagen ist der erste Fehlalarm pro Objekt im laufenden Kalenderjahr unentgeltlich.

2. Fehlalarm	im laufenden Kalenderjahr	CHF	400.00
jeder weitere Fehlalarm	im laufenden Kalenderjahr	CHF	800.00

² Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr widerrechtlich und grob fahrlässig veranlasst haben, kann für alle Kosten des Einsatzes Rückgriff genommen werden.

³ Die Feuerwehrkommission erlässt über den Rückgriff eine Verfügung. Sie wendet dabei die Art. 50 f. des Obligationenrechtes sinngemäss an.

3. Verrechnung

Die Verrechnung erfolgt durch die Rechnungsstelle der Verbandsfeuerwehr.

4. Rechtsmittel

Gegen Entscheide und Verfügungen der Feuerwehrkommission kann innerhalb von 20 Tagen bei der Verbandskommission schriftlich Beschwerde erhoben werden. Gegen Entscheide und Verfügungen der Verbandskommission kann innert 20 Tagen schriftlich Rekurs beim

Regierungsrat erhoben werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (VRG).

5. Inkrafttreten

¹ Dieses Tarifreglement tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden sämtliche diesbezüglichen Tarifreglemente der Verbandsgemeinden aufgehoben.

Gemeindeversammlung Beggingen vom 23. Juni 2010

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

Mike Schneider

Jolanda Mengel-Wanner

Gemeindeversammlung Schleithem vom 16. Juni 2010

Der Vizepräsident der Gemeindeversammlung:

Der Aktuar:

Christian Stamm

Eugen Stamm